

Satzung des Vereines

„Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung“

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name

Der Verein führt den Namen "Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung" und hat seinen Sitz in Hollabrunn. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Landesgebiet von NÖ.

Art. 2

Zweck

(1) Der Verein "Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung", dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat zur Aufgabe, die Anliegen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder in den Dörfern und Städten Niederösterreichs, besonders in Bezug auf die Dorferneuerung, Gemeindeentwicklung und Stadterneuerung zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dörfer, Städte und der ländliche Raum sollen in ihrer kulturellen Eigenart nachhaltig erhalten und gestaltet werden. Die Eigenständigkeit soll durch Förderung der Allgemeinheit bei Erneuerungs- und Entwicklungsprozessen sowie der Entwicklung der Eigenverantwortung der Bevölkerung gestärkt werden.

(2) Der Verein

- a) vertritt die Interessen der Dorferneuerungsvereine sowie der Arbeitsgruppen im Zuge der Gemeindeentwicklung, Stadterneuerung und Regionalentwicklung beim Land NÖ, dem Bund und anderen Organisationen und Stellen;
- b) fördert das Gespräch, den Erfahrungsaustausch und das gemeinsame Handeln seiner Mitglieder in allen Belangen der Dorferneuerung und Regionalentwicklung, insbesondere der Dorf- und Stadterneuerung
- c) informiert seine Mitglieder über wichtige Entwicklungen auf allen Gebieten im oben genannten Bereich;
- d) unterstützt Vereine und Arbeitsgruppen in der Dorf- und Stadterneuerung durch Beratungs- und Schulungstätigkeit;
- e) sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Stellen, die im Land NÖ auf nationaler oder internationaler Ebene mit Regionalentwicklung befasst sind;
- f) sucht neue Wege zur Lösung kommunaler Probleme;
- g) ist Mitglied der Gesellschaft NÖ.Regional.GmbH und vertritt in der Gesellschaft die Interessen der Vereine und Arbeitsgruppen in der Dorf- und Stadterneuerung, die sich durch ihr freiwilliges Engagement in der Dorf-, Stadterneuerung und Regionalentwicklung einbringen.

Art. 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

(1) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Vertretung der Interessen der Vereine und Arbeitsgruppen in der Dorf- und Stadterneuerung im Zuge der Gemeindeentwicklung, Stadterneuerung und Regionalentwicklung beim Land NÖ, dem Bund und anderen Organisationen und Stellen;
- b) Förderung des Gespräches, des Erfahrungsaustausches und des gemeinsamen Handelns seiner Mitglieder in allen Belangen der Regionalentwicklung, insbesondere der Dorf- und Stadterneuerung;
- c) Information seiner Mitglieder über wichtige Entwicklungen auf allen Gebieten im oben genannten Bereich;
- d) Unterstützung der Vereine und Arbeitsgruppen in der Dorf- und Stadterneuerung durch Beratungs- und Schulungstätigkeit;
- e) Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Stellen, die im Land NÖ auf nationaler oder internationaler Ebene mit dem ländlichen Raum und seinen Dörfern in der Regionalentwicklung befasst sind;
- f) Unterstützung bei der Suche nach neuen Wegen zur Lösung kommunaler Probleme;
- g) Errichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- h) Herausgabe von Publikationen
- i) Versammlungen
- j) Diskussionsabende, Veranstaltungen und Vorträge

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Vermögensverwaltung
- e) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen
- f) Erträge aus der NÖ.Regional.GmbH.

Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres fällig.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Der Verein darf entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe führen bzw. sich an diesen beteiligen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle NÖ Dorferneuerungsvereine sowie regionale Entwicklungsvereine sein.
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(3) Die Hauptversammlung kann Einzelpersonen oder juristische Personen durch die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder auf andere geeignete Weise ehren.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. der Vereinsfunktion, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Einforderung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch achtzehn Monate im Rückstand ist; Abs. (2) gilt sinngemäß.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Dagegen ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

Art. 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und Vorschläge zur Erreichung des Vereinszweckes zu machen; sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht. Anträge für die Jahreshauptversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

C. Vereinsorgane

Art. 7

Organe und Organwalter

- (1) Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, werden durch Einzelpersonen vertreten; diese müssen durch die jeweilige juristische Person bevollmächtigt sein.

Art. 8

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Vor ihrer Abhaltung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand einzubringen.
- (2) Die Hauptversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle seiner Verhinderung sein/e StellvertreterIn, schließlich das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind die Vereinsauflösung und Satzungsänderung, diese benötigen eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; die Entsendung eines weiteren Vertreters ohne Stimmrecht ist zulässig.
- (5) Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Tätigkeitsbereiches und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - e) Ernennung eines Ehrenpräsidenten;
 - f) Ehrungen gemäß Art. 4 Abs. (3)
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - j) Bestätigung des Wahlergebnisses der Regionalvertretung durch die regionale Obleutekonferenz;
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c.) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. (5) erster Satz VereinsG),
 - d.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. (5) zweiter Satz VereinsG, Art. 9 Abs. (2) zweiter Satz dieser Statuten),
 - e.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Art. 9 Abs. (2) zweiter Absatz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Art. 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und bis zu 2 StellvertreterInnen, SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie KassierIn und StellvertreterIn und bis zu 25 BeirätInnen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:
- a) die Erlassung einer Geschäftsordnung;
 - b) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie eines landesweiten Arbeitskonzeptes und des Jahresvoranschlages;
 - c) die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung;
 - d) die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse;
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitentscheidung bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Art. 5;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines;
 - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung;
 - i) die Vertretung des Vereines in der NÖ.Regional.GmbH durch den Obmann/Obfrau in der Gesellschafterversammlung und durch ein weiteres Vorstandsmitglied im Aufsichtsrat und deren Vertretungen;
 - j) die Vertretung des Vereines in den fünf Hauptregionsverbänden erfolgt durch die regionalen Vorstandsmitglieder, wobei eine Hauptvertretung pro Hauptregion durch den Vorstand bestimmt wird. Die Hauptvertretung vertritt den Verein im Vorstand des Hauptregionsverbandes.
 - (k) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - (l) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (2)** Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3)** Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Obmann/von der Obfrau, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner StellvertreterInnen, schließlich vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Gleiches gilt für die Führung des Vorsitzes.
- (4)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 1/3 von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5)** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 6) und Rücktritt (Abs. 7).
- (6)** Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (7)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Art. 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1)** Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen. Er/Sie führt den Vorsitz in Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2)** Der/die SchriftführerIn unterstützt den Obmann/die Obfrau bei allen Vereinsangelegenheiten. Er/sie führt die Sitzungsprotokolle, die Mitgliederlisten und den Schriftverkehr des Vereines.
- (3)** Der/die KassierIn ist für die Vermögensverwaltung des Vereines und die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.
- (4)** Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung sowie allgemeine Vereinsangelegenheiten sind von Obmann/Obfrau und SchriftführerIn, Angelegenheiten der Vermögensverwaltung von Obmann/Obfrau und KassierIn gemeinsam zu unterzeichnen.
- (5)** Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obmann/Obfrau, SchriftführerIn und KassierIn deren Stellvertreter.
- (6)** Die Obfrau/der Obmann sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Interessen des Vereins in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der NÖ.Regional.GmbH und berichten in den vereinsinternen Gremien über Strategien, Konzepte und Tätigkeiten der NÖ.Regional.GmbH. Sie sind damit eine wichtige Kommunikations- und Koordinationsschnittstelle zwischen NÖ.Regional.GmbH und Verein.
- (7)** Die VertreterInnen (oder VertreterIn) in der/den Regionalversammlung(en), vertreten die Vereinsinteressen in den Gremien der Hauptregion und berichten in den vereinsinternen Gremien über Arbeit/Konzepte/Strategien der einzelnen Hauptregionen. Sie sind damit eine wichtige Kommunikations-/Kordinations-Schnittstelle zwischen der Hauptregion, dem Verein und den jeweils dazugehörigen Mitgliedsvereinen.
- (8)** Die Obfrau/der Obmann (oder deren VertreterIn) stimmt laufend die Arbeit des Vereins mit dem Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH ab und koodiniert diese.
- (9)** Die VertreterInnen (oder deren VertreterIn) in der/den Regionalversammlung(en) haben laufend Abstimmungs-/Informationsgespräche mit dem Büroleiter/der Büroleiterin der Hauptregion zu führen.

Art. 11
Regionale Obleutekonferenz

- (1)** Die regionale Obleutekonferenz setzt sich aus den regionalen (Hauptregion) Mitgliedern (laut Art. 4) zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
- (2)** Die regionale Obleutekonferenz tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3)** Die regionale Obleutekonferenz hat folgende Aufgaben:
 - (a) Die regionalen Interessen in Bezug auf die Freiwilligen im Bereich der Dorferneuerung, Stadterneuerung und der Regionalentwicklung zu koordinieren und an die regionalen Vertreter des Vorstandes weiterzuleiten.
 - (b) Die regionale Obleutekonferenz dient auch dazu, Informationen durch die regionalen Vertreter des Vorstandes an die Mitglieder weiterzugeben.
 - (c) Die regionale Obleutekonferenz wählt die regionalen Vertreter im Vorstand.

Art. 12
Rechnungsprüfer

- (1)** Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2)** Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3)** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Art. 13
Schiedsgericht

- (1)** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2)** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3)** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

D. Satzungsänderung; Vereinsauflösung

Art. 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 15

Vereinsauflösung

- (1)** Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich ist. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist eine neue Hauptversammlung in frühestens 2 Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann.
- (2)** Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen einer von der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation im Sinne der §§ 34 und 35 ff der Bundesabgabenordnung vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Hauptversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.
- (3)** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Art. 16

Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

17.09.2022, Hollabrunn